

**„EINE SCHMACH
VERSCHWINDET“**

Michael Schwartz

„EINE SCHMACH VERSCHWINDET“

Der lange Weg zur Beseitigung des
Sonderstrafrechts für Homosexuelle
in Deutschland

1968/69 bis 1989/94

B&S SIEBENHAAR VERLAG

Inhaltsverzeichnis

Herausgegeben von der



1. Auflage 2024

© B&S SIEBENHAAR VERLAG + MEDIEN und beim Autor

Umschlaggestaltung und Layout: VISULABOR® Berlin / Leipzig

Druck und Bindung: Bookpress.eu

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung durch/in elektronische Systeme.

ISBN 978-3-949111-19-8

- 4** Vorwort
Helmut Metzner, Geschäftsführender Vorstand
der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

- 7** Grußwort
Dr. Angelika Schlunck, Staatssekretärin im
Bundesministerium der Justiz

- 12** I Der Paragraph 175: Faktum und Schmach

- 25** II Radikalisierungen und Liberalisierungen: Ein Jahrhundert
deutsches Homosexuellen-Strafrecht 1872–1973

- 45** III Grenzüberschreitungen: Homosexuelle und „Sexuelle
Befreiung“ in den 1970er Jahren

- 58** IV Gescheiterte Anläufe: Reformvorstöße und Reformblockaden
in der Bundesrepublik der 1980er Jahre

- 98** V „Liberaler als im Westen“: Das Ende des Paragraphen 151 im
DDR-Strafrecht 1987–1989

- 130** VI Rechtsangleichung oder „Unrechtsangleichung“: Der Weg zur
Abschaffung des westdeutschen Paragraphen 175 im vereinten
Deutschland 1990–1994

- 164** VII Fazit: Der Paragraph 175 und sein Ende

- 174** VIII Über den Verfasser

- 175** IX Personenregister

- 178** X Quellen- und Literaturnachweise

Vorwort

Helmut Metzner,
Geschäftsführender Vorstand der
Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Die Streichung des Paragraphen 175 aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik ist ein wichtiger Erfolg auf dem langen Weg von der Repression zum Respekt für Menschen nicht-heterosexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Der Marathon für Menschenrechte ist auch 30 Jahre nach der Reform des Jahres 1994 nicht vollendet.

Die Reform stellt einvernehmliche geschlechtliche Interaktion zwischen zustimmungsfähigen Menschen über 16 Jahren straf-frei und dabei die Geschlechter gleich, weil sie ein einheitliches Schutzalter für alle etabliert. Sie proklamiert zugleich absoluten gesetzlichen Schutz für Kinder und gewährleistet durch Ächtung von Gewalt und Missbrauch von Machtgefällen darüber hinaus starken Schutz und den Respekt für die Volljährigkeit für Heranwachsende und Personen in Hierarchieverhältnissen.

Diese Wegmarke der Rechtsgeschichte stärkt die grundgesetzlich garantierte Selbstbestimmung und -entfaltung des Individuums und setzt der strafrechtlich bewehrten moralischen Verurteilung von nichtheteronormativer Intimität als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ ein Ende. Mit dem Paragraphen fiel ein anmaßender Anachronismus, der zwischenmenschliches Handeln für gefährlich und deshalb strafwürdig erklärte, nur weil es tradierten und für allgemeinverbindlich erklärten Geschlechterbildern und -erwartungen widersprach. Jenseits der Fiktion eines Schadens für die Gesellschaft kennt die Realität keine tatsächlichen und juristisch zu bewertenden „Opfer“ einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen über 16 Jahren.

Recht wirkt auf die Gesellschaft und reflektiert sie. So zeigt sich die Beseitigung diskriminierenden Strafrechts im Zuge der Rechtsangleichung mit dem bereits 1989 modernisierten Strafrecht der DDR nach der Wiedervereinigung als Ergebnis von Entwicklungslinien, die Professor Michael Schwartz anlässlich einer Feierstunde zum 30. Jahrestags des Bundestagsbeschlusses zur Streichung des Paragraphen 175 StGB im Bundesministerium der Justiz skizziert hat und in dieser Schrift eingehender vergegenwärtigt.

Die Emanzipation der Geschlechter hat tradierte, religiös motivierte Moralvorstellungen kritisch hinterfragt, in ihrer Bedeutung für die Rechtssetzung menschenfreundlich revidiert und damit entkräftet. Die offene Gesellschaft in ihrem Bewusstsein für die Bedeutung persönlicher Freiheit profitierte dabei von einer medialen Öffentlichkeit, die zuvor Marginalisierte sichtbar machte und diese in ihrer wachsenden Selbstorganisation begleitet hat.

Die Reform ist ein beeindruckender, wenn auch später Erfolg der Emanzipationsbewegung queerer Menschen, die Persönlichkeiten wie Magnus Hirschfeld noch im Kaiserreich in Gang gesetzt und intellektuell unterfüttert haben. Die Gesellschaft hat von ihnen gelernt, aufgeklärt, anerkennend, also respektvoll über die Komplexität und Vielfalt menschlicher Existenz zu sprechen.

Der Kampf gegen HIV/AIDS beförderte diese Sprechfähigkeit über sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identität. Die Gesellschaft befreite sich vom schädlichen Tabu des „Unsäglichen“ und damit aus dem Diktat, das Ludwig Wittgenstein mit den Worten beschrieb: „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen.“⁴¹

Dem Grundgesetz fehlen indes weiter die Worte, wenn es darum geht, der Vielfalt der Gesellschaft auch in der Verfassung Sichtbarkeit zu verschaffen. Tatsächlich hat es die Rechte homosexu-

eller Menschen zu lange nicht vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt. Erst 2017 hat der Deutsche Bundestag die nach § 175 StGB Verurteilten rehabilitiert. Ein Jahr später hat der oberste Repräsentant der Republik, Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, queere Menschen endlich um Entschuldigung für das an ihnen verübte staatliche Unrecht gebeten.

Deutschland diskutiert auch 2024 weiter über das richtige Maß an individueller Selbstbestimmung. Die demokratiefeindlichen Argumentationsmuster der Gegner sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sind aus der Geschichte des Widerstands gegen den § 175 StGB bekannt: Gendervariante Menschen, die ihre verfassungsrechtlich verbrieften und verfassungsgerichtlich bestätigten Grundrechte im Kontext eines neuen Selbstbestimmungsgesetzes einfordern, werden verhöhnt, ja selbst als Gefahr für das Kindes- und Gemeinwohl diffamiert und kriminalisiert.

Nach der Überwindung der rechtlichen Verfolgung in Deutschland bleibt die Herausforderung der Beendigung sozialer Diskriminierung. Das Unrecht, das queeren Menschen in der juristischen, medizinischen und politischen Praxis ertragen mussten und bis in die Gegenwart erleiden, ist längst noch nicht aufgearbeitet oder gar beseitigt. Mit Blick in die Welt gibt es noch viel zu tun: So instrumentalisieren autoritäre, illiberale Kräfte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zur Sicherung ihrer Macht und bringen Menschen gegeneinander auf, statt sie für die Durchsetzung universellen Menschenrechten zu vereinen.

Wenn die Gesellschaft den grundgesetzlich garantierten Schutz der Würde jedes Menschen nicht nur als programmatisches Postulat, sondern als gelebte Verfassungspraxis ernst nimmt, kann das Vorbild und Hoffnung für die wegen ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität Verfolgten sein. Die Streichung des Paragraphen 175 ist deshalb ein ermutigendes Beispiel der Befreiung der Gesellschaft aus staatlich verordneter Unmündigkeit.

Grußwort

Dr. Angelika
Schlunck, Staatssekretärin im
Bundesministerium der Justiz

30 Jahre Freiheit für die gleichgeschlechtliche Liebe – am 11. März 2024 haben wir einen bedeutenden, einen schönen Tag in der deutschen Geschichte gefeiert. Der Paragraph, der über 120 Jahre homosexuelle Männer kriminalisiert hatte, wurde endlich abgeschafft. Am 10. März 1994 beschloss der Bundestag die Aufhebung des § 175 StGB – die dann am 11. Juni 1994 in Kraft trat. „Endlich kommen wir heute dazu, den historisch belasteten §175 StGB abzuschaffen. Ab jetzt gibt es nicht nur mehr Freiraum für homosexuelle Handlungen; der Staat macht auch deutlich, dass ihn gewaltfreie und einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Fast-Erwachsenen nichts angehen“, so die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Deutschen Bundestag.

Was eine Selbstverständlichkeit hätte sein müssen, war zu lange keine: dass der Staat sich nicht einzumischen hat in das Intimleben seiner Bürgerinnen und Bürger, es sei denn zum Schutz vor Missbrauch und Zwang.

Über 120 Jahre lang stellte der § 175 StGB Männer, die Männer liebten, außerhalb des Rechts – in erschreckender Kontinuität vom Kaiserreich über Weimarer Republik, vom sogenannten Dritten Reich bis zur DDR und Bundesrepublik. Diese Schande unserer Rechtsgeschichte entsprang also nicht dem Nationalsozialismus, und sie endete auch nicht mit dessen Niederlage. Unter jeder Regierungsform, die dieses Land erlebt hat, wurden homosexuelle Männer strafrechtlich verfolgt. Ungefähr 140.000 Männer wurden in den Jahren der Gültigkeit des § 175

StGB wegen gleichgeschlechtlicher „Unzucht“ – so hieß es bis 1973 – verurteilt. Die Gerichte der Besatzungsmächte schickten 1945 die aus den Lagern befreiten Homosexuellen in reguläre Gefängnisse, damit sie ihre Strafen dort zu Ende verbüßten. Bundesdeutsche Staatsanwaltschaften fanden in den 1950er Jahren an den Urteilen nichts zu beanstanden, die vor 1945 gesprochen worden waren. Ungefähr ein Drittel der Verurteilungen auf Basis des § 175 StGB erging zwischen 1949 und 1969, hinzu kamen 100.000 Ermittlungen. Erst 1969 erfolgte eine Gesetzesänderung, die homosexuelle Handlungen zwischen männlichen Erwachsenen über 21 Jahren nicht mehr verbot. Den Jugendschutz als Deckmantel missbrauchend ging die Diskriminierung männlicher Homosexualität damit aber weiter.

Es gehört zur Ironie der Geschichte, dass ausgerechnet die DDR für die Aufhebung dieses schändlichen Strafrechtsparagraphen eine Vorbildfunktion einnahm. Dort nämlich wurde das Sonderstrafrecht für homosexuelle Menschen bereits 1988 abgeschafft. Da im Zuge der Wiedervereinigung eine Rechtangleichung nötig war, wurde der § 175 StGB auch aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik gestrichen. Der Rechtsstaat BRD erhielt in diesem Bereich also Nachhilfe von der DDR. Ein Umstand, der verdeutlicht, wie gut Rosa von Praunheim den Titel seines Dokumentarfilms aus dem Jahr 1971 gewählt hatte: „Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt.“

Der § 175 StGB war in Paragraphenform gegossenes Unrecht. Das Recht hatte Unrecht getan. Und dieser Staat, die Bundesrepublik Deutschland, dieser Rechtsstaat hatte zu lange gebraucht, um dieses Unrecht zu beseitigen. Dabei hat uns das Grundgesetz von Anfang an etwas ganz Anderes gesagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“⁴² „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“⁴³ Die Würde und die Freiheit des einzelnen Menschen waren von Anfang an der zentrale Auftrag des Grundgesetzes. Das ist ein bedeutender,

nie abgeschlossener Auftrag; und doch ist dessen Erfüllung nicht immer mit großem Aufwand verbunden, im Gegenteil. Denn zum Verhältnis des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats zu seinen Bürgerinnen und Bürgern gehört auch eine gewisse Distanz, die Nichteinmischung. Der Staat legitimiert sich manchmal durch Abwesenheit.

Es hat ihm in einigen Bereichen in jedem Sinne egal zu sein, was Menschen tun und lassen; vor allem hat es ihm egal zu sein, wen und wie sie lieben. Und wir sollten uns hüten, in diesem Fall von Toleranz zu sprechen. Bei Goethe heißt es: „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein; sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“⁴⁴ Nein, der Staat hat die Liebens- und Lebensformen der Menschen nicht zu dulden, denn er hat sich nicht an ihnen zu stören. Er hat sie anzuerkennen. Und wenn er sich doch einmischt, dann so, dass er diese Liebes- und Lebensformen ermöglicht und ihnen nicht Hindernisse in den Weg legt oder sie gar verbietet. Genau das ist eine unserer Aufgaben in diesem Hause: Lebensformen anzuerkennen und zu ermöglichen. Die Würde jedes einzelnen Menschen ist unantastbar; und die Freiheit jedes einzelnen Menschen ist zu wahren und zu mehren dort, wo noch Unfreiheit ist. Das heißt aber selbstverständlich auch: Wo versucht wird, die freie Entfaltung der Persönlichkeit einzuschränken, wo die Menschenwürde nicht geachtet wird, mischt sich der liberale Rechtsstaat sehr wohl ein. Eben deshalb haben wir für eine bessere Erfassung und Strafzumessung mit Bezug auf queerfeindliche Straftaten gesorgt.

Solche Taten, die sich gegen die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität von Menschen richten, können nun härter bestraft werden.

Die eigene sexuelle Identität frei leben zu können: Das ist nicht nur ein Grundbedürfnis, es ist ein Grundrecht. Mit dem Selbstbestimmungsgesetz, das am 12. April 2024 vom Bundestag be-

geschlossen wurde, tragen wir dem Rechnung. Das Grundgesetz schützt das Recht auf Achtung der geschlechtlichen Identität. Wir erleichtern es Menschen damit, ihre Geschlechtsidentität gegenüber dem Staat zur Geltung zu bringen. Zu lange ist ihnen das nur möglich gewesen mittels langwieriger und teilweise entwürdigender Prozeduren.

Mit der Reform des Abstammungsrechts, zu der wir Anfang des Jahres Eckpunkte vorgelegt haben, wollen wir die bestehende Benachteiligung von gleichgeschlechtlichen Paaren und ihren Kindern beseitigen. Kinder, die in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren werden, dürfen nicht schlechter gestellt sein als Kinder, die in eine Partnerschaft von Mann und Frau geboren werden. Sie sollen von Geburt an beide Frauen als Eltern haben können, ohne ein Adoptionsverfahren durchlaufen zu müssen. Zugleich muss es aber auch rechtssicher möglich sein, die Elternschaft in einer Konstellation zu regeln, in der sich ein schwules und ein lesbisches Paar verabreden, ein Kind zu zeugen. Gleichzeitig mit den Eckpunkten zum Abstammungsrecht haben wir die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt. Auch hier geht es darum, es den Bürgerinnen und Bürgern in ihren jeweiligen Lebenssituationen einfacher zu machen. Viele Eltern wollen ihre Kinder nach einer Trennung partnerschaftlich betreuen. Wir wollen, dass das Recht Eltern dabei unterstützt – und ihnen mehr Freiraum lässt für die Vereinbarung von Lösungen, die für sie und ihre Kinder passen. Es gibt immer mehr Familien, in denen soziale Elternteile neben die rechtlichen Eltern treten oder leibliche Elternteile nicht auch rechtliche Elternteile werden. Das Recht muss diese Wirklichkeit anerkennen. Außerdem wollen wir die Rechtsposition von Kindern stärken und den Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren verbessern.

Es gibt einige, die sagen, dass diese Vorhaben doch nur sehr kleine Gruppen betreffen, und fragen, ob es nichts Wichtiges gebe. Ich glaube, wer das Grundgesetz ernst nimmt, dem

ist vollkommen klar: Die Rechte einer Minderheit sind nicht geringer zu schätzen als die Rechte der Mehrheit. Der französische Schriftsteller Charles Péguy hat einmal geschrieben, dass eine einzige Ungerechtigkeit, die Gesetz ist, ein einziges Unrecht, das offiziell legal ist, den Gesellschaftsvertrag breche und eine ganze Nation entehre.⁵ Damit ist ein hoher, ein strenger Anspruch formuliert. Die Bundesrepublik, das zeigt das Beispiel des § 175 StGB unangenehm deutlich, ist einem solchen Anspruch nicht immer gerecht geworden. Und ich weiß nicht, ob wir heute diesem Anspruch immer gerecht werden. Denn auch der freiheitliche demokratische Rechtsstaat macht Fehler, große Fehler, wie wir wissen. Aber er hat zugleich diesen Anspruch an sich selbst: ein Staat zu sein, in dem das Recht herrscht und das Unrecht keinen Platz hat. Und weil er ein demokratischer Rechtsstaat ist, hat er immer wieder die Chance, sich zu korrigieren. Manchmal kommen diese Korrekturen sehr spät, beschämend spät. Aber dass sie auch sehr oft kommen und dass sie immer kommen können, das verdanken wir unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Und wenn wir die Abschaffung des § 175 StGB feiern, feiern wir damit auch diesen Rechtsstaat: nicht für seine Fehlerlosigkeit, nicht für seine Vollkommenheit, aber für seine immer bestehende Fähigkeit, an die Stelle des Unrechts das Recht zu setzen. So wie er es am 11. Juni 1994 getan hat.

Prof. Dr. Michael Schwartz, geb. 1963.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte München-Berlin und Apl. Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Münster. Ab 2012 Mitglied des Fachbeirats der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, von 2013 bis 2022 Vorsitzender des Fachbeirats.

Wichtigste Publikationen:

Sozialistische Eugenik.

Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933, Bonn 1995.

Vertriebene und „Umsiedlerpolitik“.

Integrationskonflikte in den deutschen Nachkriegs-Gesellschaften und die Assimilationsstrategien in der SBZ/DDR 1945–1961, München 2004.

Funktionäre mit Vergangenheit.

Das Gründungs-Präsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“, München 2013.

Ethnische „Säuberungen“ in der Moderne.

Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewalt-politik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013.

Homosexuelle, Seilschaften, Verrat.

Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert, Berlin / Boston 2019.

(Hrsg. mit Michael Mayer)

Verfolgung – Diskriminierung – Emanzipation.

Homosexualität(en) in Deutschland und Europa 1945–2000, Berlin / Boston 2023.

A

Abendroth, Wolfgang 67

Adenauer, Konrad 19, 20, 28, 37, 169

Adorno, Theodor W. 12, 17, 20, 25,
119, 164, 166

Amendt, Günter 74, 76, 78, 85, 109

Apel, Hans 66

Aretz, Bernd 155, 156, 157

Arnold, Walter 119, 120, 121

Aurich, Eberhard 104, 109

B

Bärsch, Walter 83

Bauer, Fritz 21, 30

Baum, Gerhart 68, 135, 136

Baumann, Jürgen 17, 33, 166

Baurmann, Michael 73, 87

Bausch, Pina 67

Beck, Volker 78, 94, 95, 96, 122, 129,
130, 131, 140, 141, 146, 147, 158, 159

Becker, Walter 46

Benjamin, Hilde 117

Beyer, Frank 21

Bloch, Ernst 20

Bonaparte, Napoleon 15, 29

Brandt, Willy 43

Bruns, Manfred 86, 140

C

Carow, Heiner 106, 107, 111

Castor, Michael 53

D

Dannecker, Manfred 133, 136, 137, 139

Däubler-Gmelin, Herta 88

de Maizière, Lothar 114, 115, 119, 120,
126, 127, 129

de Maizière, Ulrich 39

de Tocqueville, Alexis 19

Dehler, Thomas 161

Dworek, Günter 95, 96, 121, 141, 146,
147, 158

Dyba, Johannes 157

E

Engelhard, Hans 83, 123, 132, 135

Eylmann, Horst 156

F

Friedel, Karsten 133

Frings, Matthias 133

G

Gammerl, Benno 51

Gauweiler, Peter 91, 92

Geerds, Friedrich 40

Geißler, Heiner 80, 96

Genscher, Hans-Dietrich 68

Gorski, Horst 116

Grau, Günter 111

Grumbach, Detlef 162, 163

Gysi, Gregor 123

H

Haunss, Sebastian 51

Hengelein, Hans 87

Heusinger, Hans-Joachim 109

Hildebrandt, Regine 149

Hintze, Peter 144

Hirschfeld, Magnus 5, 162

Hitler, Adolf 17, 20, 32, 48, 50

Hochhuth, Rolf 20

Hoffmann, Hajo 64, 66

Hohmann, Joachim S. 73, 78

Honecker, Erich 100, 117
Huber, Antje 63

K

Kafka, Franz 20
Kämpf, Katrin 51
Kentler, Helmut 55, 67, 68
King, Martin Luther 20
Kinkel, Klaus 132, 136, 144, 146, 147
Kohl, Helmut 63, 80, 114, 115, 126,
140, 141
Krajewski, Christiane 151
Kraushaar, Elmar 160, 161, 162
Krüger, Thomas 148, 153
Künast, Renate 118

L

Lautmann, Rüdiger 68
Lemke, Jürgen 106, 107, 110, 111
Leutheusser-Schnarrenberger,
Sabine 7, 148, 151, 157, 158
Limbach, Jutta 118, 120, 132
Littmann, Corny 74

M

Meckel, Markus 133
Meier, Jürgen 151
Merkel, Angela 144
Meves, Christa 62, 143
Mischnick, Wolfgang 71
Momper, Walter 80, 118
Mühsam, Erich 31, 32

N

Naujokat, Gerhard 71, 140
Neef-Uthoff, Maria 84
Neumann, Birgit 99, 101
Niegel, Lorenz 63

O

Ostman von der Leye, Wilderich
Freiherr 46

P

Péguy, Charles 11
Pius XII. 20
Polanski, Roman 75
Pulz, Christian 120

R

Rau, Johannes 80
Reich-Ranicki, Marcel 67
Reiß, Stefan 153
Rönsch, Hannelore 128, 129
Runge, Irene 106, 107
Rusche, Herbert 85, 159

S

Schäuble, Wolfgang 126
Schenk, Christina 152, 156
Schmalz-Jacobsen, Cornelia 135
Schmidt, Gunter 68, 91, 92
Schmidt, Helmut 40, 58, 64, 65,
66, 68, 135, 159
Schmidt, Herbert 66
Schmidt, Renate 139
Schnabl, Siegfried 100, 101
Schoeps, Hans-Joachim 17, 20,
30, 34
Schröder, Gerhard 39
Schult, Peter 56, 57, 76, 77, 79
Schwarzer, Alice 68, 75, 76, 77, 78,
79, 80, 84, 85
Selitsch, Wolfgang 72
Setz, Wolfram 154, 155, 156
Spranger, Carl-Dietrich 135
Stapel, Eduard 101, 102, 122

Stedtefeld, Eike 142
Steinmeister, Ingrid 143
Stoiber, Edmund 65
Stolpe, Manfred 149
Strauß, Franz-Josef 58, 63, 65, 159
Süssmuth, Rita 65, 87, 91, 93, 96,
103, 128, 129, 168

T

Tammer, Teresa 109
Thierse, Wolfgang 133

U

Ulbricht, Walter 20, 117
Ulrichs, Karl Heinrich 30, 162

V

von Bismarck, Otto 14
von Praunheim, Rosa 8, 40
Voscherau, Henning 132

W

Walser, Martin 67
Waschbüsch, Rita 128, 129
Weber, Petra 115
Welles, Orson 20
Werner, Reiner 102, 103, 111
Wirsig, Wolfgang 82, 86
Wittmann, Fritz 83
Wollenberger, Vera 117
Wünsche, Kurt 117

Z

Zehetmair, Hans 92, 93, 94
Zimmermann, Friedrich 63